

Information

Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

§ 27 b Handwerksordnung bestimmt für die Handwerksberufe und § 8 Berufsbildungsgesetz für die nicht-handwerklichen Berufe, dass die zuständige Stelle (Handwerkskammer)

1. die Ausbildungszeit auf gemeinsamen Antrag von Ausbildenden und Auszubildenden **zu kürzen hat**, wenn zu erwarten ist, dass Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreichen, bzw.
2. in Ausnahmefällen auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit **verlängern kann**, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Vor der Entscheidung über die Verlängerung der Ausbildungszeit sind die Beteiligten zu hören. Sowohl die Verkürzung als auch die Verlängerung der Ausbildungszeit ist derzeit mit einer **Gebühr von EUR 23,-** verbunden. Gebührenschuldner sind jeweils die Antragsteller.

Verkürzung der Ausbildungszeit:

Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, welche die Erwartung rechtfertigen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Sie sind in der Regel in den folgenden Fällen bei Auszubildenden gegeben:

- mit mittlerem Bildungsabschluss bis zu einem halben Jahr;
- mit Fachhochschulreife, Hochschulreife oder Abitur bis zu einem Jahr;
- nach Vollendung des 19. Lebensjahres bis zu einem Jahr;
- mit anderweitig abgeschlossener Berufsausbildung bis zu einem Jahr;
- fachpraktische Ausbildungszeiten während des Besuches einer Fachoberschule oder Fachhochschule können voll in die Ausbildungszeit einbezogen werden;
- dem Ausbildungsziel dienende Berufserfahrung kann angemessen berücksichtigt werden;
- bei Fachverkäuferinnen im Nahrungsmittelhandwerk kann die Ausbildungszeit um 1 Jahr verkürzt werden.

Verlängerung der Ausbildungszeit:

Wenn vorauszusehen ist, dass Auszubildende aufgrund besonderer Umstände (z.B. langer Krankheit, Behinderung, schlechter Leistungen in der Berufsschule etc.) das Ausbildungsziel nicht erreichen werden, so können Auszubildende bei der Handwerkskammer die Verlängerung der Ausbildungszeit beantragen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- der formlose Antrag des Auszubildenden,
- eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes,
- Kopien der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, wenn aufgrund längerer Krankheit verlängert werden soll,
- ggfls. ein Gutachten einer AbH-Lehrkraft,
- das letzte Berufsschulzeugnis,
- Stellungnahme der Berufsschule und
- beide Original-Berufsausbildungsverträge.

Nachdem die Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung nur insgesamt dreimal abgelegt werden kann, ist es sinnvoll, vor dem Ablegen der Prüfung, die Möglichkeit der Verlängerung der Ausbildungszeit zu überdenken. Nach der ersten Prüfung kommt eine Verlängerung der Ausbildungszeit nur noch gemäß § 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (nichtbestandene Prüfung) um höchstens ein Jahr in Betracht.

Wir empfehlen dann dringend den Besuch ausbildungsbegleitender Hilfen (abH) über die zuständige Berufsberatung in die Wege zu leiten (siehe Information abH).

Diese Information erfolgt ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Aus- und Weiterbildungsberater	Thomas Schmid	E-Mail: TSchmid@hwk-schwaben.de	Tel. 0821 3259-1269
Aus- und Weiterbildungsberater	Anja Stiebritz	E-Mail: AStiebritz@hwk-schwaben.de	Tel. 0821 3259-1252
Teamleitung und Sachbearbeitung Lehrlingsrolle	Susanne Wengenmeier	E-Mail: SWengenmeier@hwk-schwaben.de	Tel. 0821 3259-1264
Sachbearbeitung Lehrlingsrolle	Kerstin Müller	E-Mail: KMueller@hwk-schwaben.de	Tel. 0821 3259-1299
Sachbearbeitung Lehrlingsrolle	Anita Wohner	E-Mail: AWohner@hwk-schwaben.de	Tel. 0821 3259-1209
Sachbearbeitung Lehrlingsrolle	Manuela Spindler	E-Mail: MSpindler@hwk-schwaben.de	Tel. 0821 3259-1205